



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement

an der

Bergischen Universität Wuppertal

Stand: 16.03.2021

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal		
Ggf. Standort	Wuppertal		
Studiengang	<i>Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/21		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ASIIN		
Zuständige/r Referent/in	Christin Habermann, M.A.		
Akkreditierungsbericht vom	16.03.2021		

Inhalt

Inhalt	2
<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	<i>6</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO).....</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangprofile (§ 4 StudakVO).....</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO).....</i>	<i>7</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO).....</i>	<i>7</i>
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	<i>8</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO).....</i>	<i>8</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	<i>8</i>
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)</i>	<i>9</i>
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO).....</i>	<i>9</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>10</i>
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>10</i>
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)</i>	<i>10</i>
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....</i>	<i>13</i>
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO).....</i>	<i>13</i>
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)</i>	<i>19</i>
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)</i>	<i>20</i>
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)</i>	<i>21</i>
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....</i>	<i>22</i>
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO).....</i>	<i>23</i>
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO).....</i>	<i>24</i>
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO).....</i>	<i>24</i>
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)</i>	<i>24</i>
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO).....</i>	<i>27</i>
<i>Studienerfolg (§ 14 StudakVO)</i>	<i>27</i>
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....</i>	<i>28</i>

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO).....	29
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	29
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO).....	29
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)	29
3 Begutachtungsverfahren.....	30
3.1 Allgemeine Hinweise.....	30
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3.3 Gutachtergremium	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	34
5 Glossar.....	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (StudakVO §13): Es muss sichergestellt werden, dass die Innovationen des Gesundheitssystems in den verschiedenen Branchen (bspw. Krankenversicherungen, Krankenhaus, IT, Pharmazie, ambulant ärztliche Versorgung) systematisch und zeitnah in den Studiengang einfließen, beispielweise durch Implementierung eines Praxisbeirats.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Alterung der Gesellschaft ist neben Klimawandel und Digitalisierung einer der Megatrends des 21. Jahrhunderts. Mit der Alterung stark verbunden ist die Entwicklung der Gesundheitsausgaben, deren Anteil am Bruttoinlandsprodukt in allen Industrieländern stetig steigt und allen Prognosen zufolge weiter steigen wird. Ebenso wirkt sich der stetige medizinisch-technische Fortschritt auf die Möglichkeiten und Kosten der Gesundheitsversorgung aus. Der evidenzbasierten Forschung zur effizienten Gestaltung des Gesundheitswesens, des Versorgungsalltags und der Gesundheitswirtschaft kommt eine große Rolle bei zukünftigen Bemühungen zu, die Ausgaben für Gesundheit in Einklang mit dem gesellschaftlichen und individuellen Stellenwert guter Gesundheit zu bringen. Mit der Einrichtung des Masterstudiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ trägt die Schumpeter School of Business and Economics an der Universität Wuppertal zur Bewältigung dieser Herausforderungen bei.

Der Masterstudiengang ist zudem eine konsequente Fortführung der Universitätsstrategie. Die Bergische Universität Wuppertal hat mit ihrer Profillinie Gesundheit, Prävention und Bewegung einen fächerübergreifenden inhaltlichen und strategischen Schwerpunkt gebildet. Im Jahr 2010 wurden mit der Einrichtung des Bergischen Kompetenzzentrums für Gesundheitsökonomik und Versorgungsforschung und der Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ Strukturen geschaffen, die der Verwirklichung der Profillinienziele in besonderer Weise Rechnung tragen. Mit der Besetzung des neuen Lehrstuhls „Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Management im Gesundheitswesen“ sind im Mai 2019 die Voraussetzungen geschaffen worden, das Lehrangebot im Bereich „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ um einen empirisch-wissenschaftlich orientierten Masterstudiengang zu erweitern.

Vor dem Hintergrund der wachsenden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung des Themas „Gesundheit“ ist auch von einem hohen Interesse der Studierenden an einem entsprechenden Studiengang auszugehen. Unter den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ besteht seit jeher ein großes Interesse an einem entsprechenden Masterstudiengang an der Bergischen Universität Wuppertal.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen, dass mit der Konzeption des Masterstudiengangs Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement das Angebot der Bergischen Universität Wuppertal durch einen Studiengang ergänzt werden soll, welcher konsekutiv zum bereits 2010 etablierten Bachelorstudiengang gleichen Namens ist. Eine Besonderheit des Studiengangs ist der große Wahlbereich, welcher 60 ECTS-Punkte umfasst und den Studierenden eine individuelle inhaltliche Vertiefung ermöglicht.

Die Gutachterinnen und Gutachter bemängeln jedoch, dass aus ihrer Sicht nicht ausreichend Aspekte der Gesundheitsökonomie und des Managements im Studiengang vorhanden sind. Neben den vier Pflichtmodulen finden sich in den Wahlmodulen kaum Fächer, die sich dezidiert mit dem Gesundheitswesen beschäftigen, obwohl dies durch drei Professuren fachlich abgedeckt ist. Auch sind die Gutachterinnen und Gutachter der Ansicht, dass die Studiengangsbezeichnung „Gesundheitsmanagement“ nicht mit den Zielen des Studiengangs übereinstimmt, welche eher auf „Management im Gesundheitswesen“ fokussieren.

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die im Studiengang verankerten Inhalte zum Zeitpunkt der Begehung dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen. Sie bedauern jedoch, dass eine systematische Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte, welche die Innovationen des Gesundheitswesens insbesondere unter Einbezug von Praxispartnern regelmäßig analysiert und berücksichtigt, nicht vorgesehen ist.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule legt verständlich nahe, dass die Studiengangsbezeichnung zwar doppeldeutig zu verstehen ist, jedoch nicht evident falsch und somit mit den Qualifikationszielen und dem Curriculum durchaus übereinstimmt. Die Gutachter kommen also zu dem Schluss, dass kein entsprechender Mangel vorliegt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des zu akkreditierenden Masterstudiengangs beträgt vier Semester. In einem konsekutiven Studium wird somit eine Regelstudienzeit von zehn Semestern (fünf Jahren) benötigt. Der Masterstudiengang stellt hierbei, in Ergänzung zu dem zuvor abgeleisteten Bachelorstudiengang, einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang wird von der Bergischen Universität Wuppertal als forschungsorientiert ausgewiesen. Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement geregelt. Laut § 2 dieser Ordnung kann zu dem Studiengang zugelassen werden, wer die Bachelor- oder Diplom-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung weitere fachspezifische Voraussetzungen gemäß Landesrecht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Das Diploma Supplement, welches Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium und entspricht den aktuellen Vorgaben der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und ist für die Dauer eines Semesters konzipiert.

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über Inhalte, Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, den Arbeitsaufwand, Dauer sowie die Verwendbarkeit des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wendet als Leistungspunktesystem das European Credit Transfer System (ECTS) an und weist bis zum Abschluss 120 ECTS-Punkte auf. Einem ECTS-Punkt legt die Universität dabei laut § 5 Abs. 6 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden zugrunde.

Jedes Modul, mit Ausnahme der Masterarbeit, hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

§ 8 der Prüfungsordnung regelt, dass Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Auf Antrag werden ebenfalls im außerhochschulischen Bereich erbrachte Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Somit werden die Vorgaben der Lissabon Konvention hinsichtlich der Anerkennung und Anrechnung umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei dem zu akkreditierenden Masterstudiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ um eine Erstakkreditierung handelt, liegt der Fokus der Begutachtung auf dem Studiengangskonzept, insbesondere auf den Qualifikationszielen, deren Umsetzung im Curriculum und der beruflichen Befähigung der Absolventinnen und Absolventen. Da der Studiengang auf den seit 2010 durchgeführten Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ aufsetzt, bewerten die Gutachterinnen und Gutachter ebenfalls, inwieweit der Studiengang das Niveau EQF 7 erreicht und in welchem Maße die Studierenden erweiterte Kenntnisse und Qualifikationen erhalten. Da der Bereich „Gesundheit“ von raschen Veränderungen in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft geprägt ist, begutachten die Gutachterinnen und Gutachter ebenfalls, inwiefern Strukturen und Prozesse geschaffen wurden, welche dafür Sorge tragen, dass entsprechende Veränderungen sich auch im Curriculum des Studiengangs niederschlagen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und der Webseite des Studiengangs verankert bzw. veröffentlicht.

Laut §1 der Prüfungsordnung sollen mit dem Studiengang folgende Ziele erreicht werden:

- (1) Der Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Master of Science dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die die Berufsfähigkeit der Studierenden begründet und sich sowohl auf die Wissenschaft als auch auf die beruflichen Tätigkeitsfelder beziehen.
- (2) Mit Abschluss des Studiengangs Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Master of Science sind die Studierenden vertraut mit den Herausforderungen des Gesundheitssystems und können diese wirtschaftlich analysieren und Lösungsvorschläge erarbeiten. Sie haben die relevanten methodischen Kompetenzen, insbesondere empirische und ökonomische Methoden, mit Schwerpunkt auf deren Anwendung im Bereich des Gesundheitswesens und sind vertraut mit den institutionellen Rah-

menbedingungen. Die Studierenden können die komplexen Interaktionen im Gesundheitswesen verstehen und Lösungsmöglichkeiten für zentrale Herausforderungen finden. Sie sind fähig zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln.

- (3) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschlussgrad Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und Wissenschaft die erforderlichen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, praktische und wissenschaftliche Fragestellung in die fachlichen und theoretischen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu lösen.

Die Webseite des Studiengangs spezifiziert darüber hinaus die möglichen Berufsfelder, für welche die Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs ausgebildet werden:

- Managementfunktionen in Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser und Kliniken, Pharmaunternehmen und die Medizinproduktindustrie, Alten- und Pflegeheime, Rehabilitationseinrichtungen, private Praxen oder Arztnetze, Medizinische Versorgungszentren oder integrierte Versorgung)
- Wissenschaftlich und forschungsorientierte Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesundheitsökonomischen Forschung im Hochschulbereich sowie auf Bundes-, Landes-, kommunaler oder Selbstverwaltungsebene
- Prüfungs- und Beratungsstellen des Gesundheitswesens
- Stabs- und Referentenpositionen bei Verbänden des Gesundheitswesens, kassenärztlichen Vereinigungen und Ärztekammern

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter halten fest, dass die Universität Qualifikationsziele definiert hat, die sich eindeutig auf die Qualifikationsstufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens beziehen und sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden berücksichtigt. Darüber hinaus werden explizit persönlichkeitsbildende Aspekte und implizit auch das Bewusstsein für gesellschaftliches Engagement als Studienziele benannt.

Da der Studiengang neu konzipiert wurde, diskutieren die Gutachterinnen und Gutachter mit den Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung die dahinterliegende Motivation. Sie erfahren, dass bereits bei Studienstart des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ 2010 ein konsekutiver Masterstudiengang geplant war, dass hierfür jedoch zunächst eine Verstetigung der finanziellen Mittel und der damit verbundenen Professuren

gewährleistet werden musste. Zudem gab es von den Studierenden den Wunsch, einen konsekutiven Masterstudiengang aufzubauen, da die meisten der Bachelorstudierenden anschließend ein weiterführendes Studium aufgenommen haben, dies aber an anderen Hochschulen absolvieren mussten. Auch eine Marktanalyse der nationalen wie der lokalen Industrie hat gezeigt, dass es eine Vielzahl an Branchen mit Gesundheitsbezug gibt, die aktiv nach gut ausgebildeten Fachkräften suchen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind deshalb verwundert, dass die Konzeption des Masterstudiengangs ohne Einbindung von entsprechenden Unternehmens- oder Praxispartnern stattgefunden hat. Auch wenn der Masterstudiengang sich an dem bereits etablierten Bachelorstudiengang orientiert, halten sie es dennoch für wichtig, dass Unternehmen und Verbände, auch in ihrer Rolle als potentielle zukünftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen, an der Weiterentwicklung des Studiengangs und dessen Inhalten beteiligt werden (vgl. hierzu § 13 dieses Berichts).

Inhaltlich stellen die Gutachterinnen und Gutachter einerseits eine Ausrichtung auf die Gesundheitsökonomie fest mit Schwerpunkt auf entsprechenden Theorien und Methoden, wodurch die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden sollen, komplexe Interaktionen im Gesundheitswesen zu verstehen und Lösungsmöglichkeiten für Herausforderungen zu entwickeln. Bezüglich des Aspekts des „Gesundheitsmanagements“ stellen die Gutachterinnen und Gutachter andererseits fest, dass dieser sich nicht in den Qualifikationszielen wiederfindet. Vielmehr beschreiben die Qualifikationsziele den Bereich des Managements im Gesundheitswesens, welcher sich von dem des Gesundheitsmanagements grundlegend unterscheidet. So wird unter dem Begriff „Gesundheitsmanagement“ häufig das „betriebliche Gesundheitsmanagement“ verstanden, welches sich jedoch grundlegend von dem hier dargelegten Studiengang unterscheidet, welcher Absolventinnen und Absolventen auf eine Führungsposition als Managerinnen und Manager bspw. in Krankenhäusern, Pflege- und Sozialeinrichtungen oder Krankenversicherungsvorbereitet. Für zutreffender halten die Gutachterinnen und Gutachter deshalb die Studiengangsbezeichnungen „Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“ oder „Gesundheitsökonomie und Versorgungsmanagement.“ Die Programmverantwortlichen stimmen den Gutachterinnen und Gutachter in deren Einschätzung zu und erwähnen, dass die Bezeichnung von dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ übernommen wurde, auf den der Masterstudiengang konsekutiv aufbaut.

Hinsichtlich der Förderung des gesellschaftlichen Engagements der Studierenden halten die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass der Bereich des Gesundheitswesens grundsätzlich stark gesellschaftlich geprägt ist und sich entsprechende Aspekte in allen Modulen wiederfinden. Dar-

über hinaus erkennen sie, dass in den Studiengangzielen explizit die kritische Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf das verantwortliche Handeln der Absolventinnen und Absolventen Erwähnung findet.

Grundsätzlich halten die Gutachterinnen und Gutachter die Qualifikationsziele für aussagekräftig und dem angestrebten beruflichen Profil der Absolventinnen und Absolventen als angemessen. Allerdings stimmen die Ziele nicht mit der Studiengangsbezeichnung überein (vgl. § 12, 1 dieses Berichts).

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat bezüglich dieses von den Gutachtern festgestellten Mangels eine ausführliche Stellungnahme eingereicht, die unter § 12 Abs. 1 dieses Berichtes in ihrer Gänze dargestellt ist. Aufgrund dieser Stellungnahme sind die Gutachter der Ansicht, dass die Studiengangsbezeichnung vielleicht missverständlich, jedoch nicht evident falsch ist. Sie halten eine Empfehlung hinsichtlich dieses Sachverhaltes als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Studiengangsbezeichnung verstärkt an den Studienzielen und Studieninhalten auszurichten.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Sachstand

Curriculum

Das Curriculum setzt sich aus vier Pflichtmodulen, drei Wahlpflichtmodulen, zwei Seminaren, dem Ergänzungsbereich in dem ein Modul aus dem gesamten Angebot an Mastermodulen, ein weiteres Wahlpflichtmodul oder Seminar gewählt werden kann, sowie der Abschlussarbeit zusammen. Die vier Pflichtmodule sind „Personalmanagement im Gesundheitswesen“, „Strategisches Krankenhausmanagement“, „Versorgungs- und Implementierungsforschung“ und „Theorien und Methoden der Gesundheitsökonomik“. Es stehen insgesamt 12 Wahlpflichtmodule zur Auswahl, von denen drei gewählt werden müssen, darunter beispielsweise „Risikocontrolling“, „Public Economics“ oder „Empirische Management- und Marketingforschung“. Zu den Wahlpflichtmodulen gehören ebenfalls sogenannte „Study Abroad Module“, welche eine Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ermöglichen (vgl. Mobilität). Zusätzlich stehen 16 Master-Seminare zur Auswahl, die jeweils zu zwei abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Modulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs zu belegen sind. Für das Modul

des Ergänzungsbereichs stehen den Studierenden ebenfalls die wirtschaftswissenschaftlichen Mastermodule der Bergischen Universität Wuppertal zur Verfügung, die in einem gemeinsamen Modulkatalog aufgelistet sind.

Didaktik

Als Lehrformen setzt die Universität laut Modulhandbuch insbesondere Vorlesungen, Übungen und Seminare ein, wobei die Vorlesungen, in denen insbesondere theoretische Hintergründe behandelt werden, angesichts der geringen Gruppengröße in den Pflichtfächern eher seminaristischen Charakter aufweisen.

Modularisierung

Die Module weisen nahezu einheitlich einen Umfang von 10 ECTS-Punkten auf. Hiervon weicht nur die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten ab. Die Module bauen nicht aufeinander auf, so dass Studierende individuell die Module planen und studieren können. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzung des Studiengangs sind in § 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung definiert. Hiernach ist grundsätzlich zugelassen, wer die Bachelor- oder Diplom-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen und dabei zu den besten 65% der Absolventinnen und Absolventen gehört. Ist dieser Nachweis nicht möglich, weil die Abschlussdokumente entsprechende Angaben nicht enthalten sowie keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden kann, erfüllt die Voraussetzungen für den Zugang auch, wer mindestens eine Abschlussnote von 2.5 erzielt hat.

Des Weiteren müssen Bewerberinnen und Bewerber mindestens 100 ECTS-Punkte in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudium erworben haben. Davon sind mindestens jeweils 15 ECTS-Punkte in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nachzuweisen. Ebenfalls müssen neben der Bachelorarbeit mindestens 6 ECTS-Punkte durch eine oder mehrere Haus- oder Seminararbeiten erworben worden sein, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Mindestens 30 der 100 ECTS-Punkte müssen außerdem auf die Bereiche Gesundheitsökonomik, Gesundheitsökonomische Evaluation, Statistik und vertiefende Ökonometrie entfallen, wobei alle Bereiche abgedeckt werden müssen.

Neben Kenntnissen der deutschen Sprache müssen Bewerberinnen und Bewerber auch englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren intensiv, ob das Curriculum die angestrebten Qualifikationsziele angemessen umsetzt. Aus ihrer Sicht handelt es sich um einen VWL- und BWL-lastigen Studiengang, welcher eine Vertiefung im Bereich der Gesundheitsökonomie und des Managements im Gesundheitswesen setzt. So gibt es nur vier Pflichtmodule (jeweils zu 10 ECTS-Punkten), welche explizit dem Gesundheitsbereich zuzuordnen sind. Die Programmverantwortlichen geben an, dass es auch im Wahlpflichtbereich stark gesundheitlich ausgerichtete Fächer gibt, beispielsweise „Regulierungsrecht der Gesundheitswirtschaft“, „Arbeits- und Organisationspsychologie“ oder „Versicherungsökonomik.“ In den Modulbeschreibungen scheint aber das Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“ die allgemeinen theoretischen Ansätze und Forschungsmethoden dieses Themenbereichs zu fokussieren und nicht auf den Bereich der Gesundheit einzugehen. Gleiches gilt für das Modul „Versicherungsökonomik.“ Die Gutachterinnen und Gutachter fragen sich deshalb, wo die Studierenden Kenntnisse über weitere Aspekte des Gesundheitswesens, beispielsweise Recht, institutionelle Rahmenbedingungen, Ethik, medizinische Grundlagen sowie Versorgungsforschung erwerben. Sie erfahren, dass all diese Kompetenzen bereits im Bachelorstudiengang der Bergischen Universität Wuppertal angeboten und im Masterstudiengang nicht erneut aufgegriffen werden, um Redundanzen zu vermeiden. Die Gutachterinnen und Gutachter betrachten die von der Universität nachgereichten Studienpläne und Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs und erkennen, dass entsprechende Kompetenzen und Kenntnisse tatsächlich im Bachelorstudiengang vermittelt werden. Auch stellt die Universität durch fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sicher, dass alle Masterstudierenden über diese notwendigen Vorkenntnisse verfügen (vgl. Absatz zu *Zugangsvoraussetzungen* in diesem Bericht).

Auch wenn die Gutachterinnen und Gutachter die Begründung der Universität nachvollziehen können, sind sie dennoch der Ansicht, dass das Curriculum weitere fachspezifische Module enthalten sollte um den Studiengangzielen und der Bezeichnung des Studiengangs gerecht zu werden. So besteht der Großteil der Module des Wahlbereichs aus reinen VWL- oder BWL-Fächern. Insbesondere die Studierenden monieren, dass der Wahlbereich vor allem eine VWL-lastige Vertiefung darstellt, dass aber beispielsweise eine Vertiefung im Managementbereich nur bedingt möglich ist. Die Gutachterinnen und Gutachter stimmen den Studierenden zu und raten den Programmverantwortlichen, vertiefende Aspekte des Gesundheitswesens, insbesondere aus dem Bereich Management, in das Curriculum zu integrieren. Die Studierenden weisen des Weiteren darauf hin, dass der Ergänzungsbereich, in dem ein Modul aus dem gesamten Angebot der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden kann, viele Module, insbesondere im Management-Bereich enthält, welche für sie von großen Interesse sind. Die Gutachterinnen und Gutachter teilen die Meinung der Programmverantwortlichen, dass der Wahlbereich nicht zu groß sein sollte, um weiterhin ein kohäsives Studium zu gewährleisten. Nichtsdestotrotz empfehlen

sie, Module des Ergänzungsbereichs, insofern inhaltlich zum Studienprogramm passend, vermehrt in das Curriculum zu integrieren.

Ebenfalls empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, medizinethische Aspekte verstärkt in den Studiengang aufzunehmen, beispielsweise die Thematiken Arzt-Patient-Beziehung, Sterbehilfe oder Stammzellforschung. Auch raten sie, die Bereiche Qualitäts- und umfassendes Risikomanagement vermehrt aufzugreifen, insbesondere die Aspekte des medizinischen und pflegerischen Qualitätsmanagements, der Informationssicherheit sowie Umwelt-, Produkt-, Medizin- oder Beschaffungs- und Logistikkrisiken. Hierfür bedarf es aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter keines eigenständigen Moduls; stattdessen sollten diese Aspekte an geeigneter Stelle in die schon vorhandenen Module integriert und entsprechend in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind ebenfalls der Meinung, dass zwei der vier Pflichtfächer – „Strategisches Krankenhausmanagement“ und „Personalmanagement im Gesundheitswesen“ – zu spezifisch gefasst sind und das Feld des Managements im Gesundheitswesen auf die Bereiche Krankenhaus und Personal begrenzen. Die Programmverantwortlichen geben an, dass diese Vertiefungen absichtlich gewählt wurden, um eine institutionelle (Krankenhaus) sowie eine funktionelle Spezialisierung(Personal) umzusetzen. Bei dieser Entscheidung wurden auch die Wünsche der Studierenden sowie die Nachfrage nach Fachkräften der Region mit einbezogen. Die Gutachterinnen und Gutachter können dieser Begründung zwar grundsätzlich folgen. Dennoch empfehlen sie, auch im Hinblick auf die Übereinstimmung von Studienzielen, -inhalten und -bezeichnung, die Fokussierung dieser beiden Pflichtmodule zu überdenken und diese gegebenenfalls durch fächerübergreifendere Inhalte zu ersetzen oder zu ergänzen.

Die Gutachterinnen und Gutachter gewinnen den Eindruck, dass der Studiengang stark konsekutiv zum bereits bestehenden Bachelorstudiengang konzipiert wurde und dass, im Sinne der Studierenden, auf eine Redundanz der Inhalte verzichtet werden soll, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Nichtsdestotrotz handelt es sich um einen VWL- und BWL-lastigen Studiengang, in dem Aspekte der Gesundheitsökonomie und des Managements im Gesundheitswesen zu kurz kommen. Sie halten es deshalb für notwendig, das Curriculum in Übereinstimmung mit der Bezeichnung und den Zielen des Studiengangs (vg. §11) zu bringen.

Didaktik

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass verschiedene didaktische Methoden (Vorlesung, Seminar und Übung) in dem Studiengang angewendet werden. Dabei scheint ihnen besonders die Übung, welche Teil jedes Moduls darstellt, sinnvoll, da Studierende hier das in der Vorlesung Erlernte kritisch hinterfragen und praktisch anwenden. Trotz der forschungsorientier-

ten Ausrichtung des Studiengangs, kommen auch anwendungsorientierte Elemente (beispielsweise ein Planspiel zum Thema Krankenhausmanagement) zum Einsatz. Auch werden in einigen Modulen Praxisvertreter eingeladen, welche den Studierenden Einblicke in die praktische Anwendung des Gelernten geben. Die genutzten Lehrformen halten die Gutachterinnen und Gutachter deshalb für gut geeignet, die angestrebten Studienziele umzusetzen.

Modularisierung

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die Module durchgehend sinnvoll zusammengestellte Lerneinheiten darstellen und dass alle Module einen Umfang von 10 ECTS-Punkten aufweisen, mit Ausnahme der Masterarbeit. Wie bereits unter *Curriculum* dargelegt, halten sie grundsätzlich den großen Wahlkatalog (Wahlbereich und Ergänzungsbereich) für sehr sinnvoll, da Studierende so die Möglichkeit erhalten, sich je nach Interessenlage individuell zu vertiefen. Allerdings fehlt den Gutachterinnen und Gutachtern in diesen Wahlkatalogen eine stringente Ausrichtung auf die Gesundheitsökonomie bzw. das Management des Gesundheitswesens. Hier empfehlen sie, die Aufteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu überdenken.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Zulassungsregelungen als gut geeignet, um sicherzustellen, dass die Studierenden über die notwendigen Vorqualifikationen verfügen.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat nach Durchsicht des Gutachtens festgestellt, dass es scheinbar zu Missverständnissen gekommen ist und nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Gutachtergruppe beschreibt, dass die Qualifikationsziele aussagekräftig und dem angestrebten beruflichen Profil der Absolventinnen und Absolventen angemessen sind. Allerdings stimmen ihrer Meinung nach die Ziele nicht mit der Studiengangsbezeichnung überein. Dabei berufen die Gutachter sich insbesondere auf die Mehrdeutigkeit des Begriffs „Gesundheitsmanagement“ und haben die Programmverantwortlichen so verstanden, dass die Studiengangsbezeichnung eine Entscheidung basierend auf der Bezeichnung des vorgelagerten Bachelorstudiengangs darstellt, während die Programmverantwortlichen den Gutachterinnen und Gutachtern in deren Einschätzung ansonsten zustimmen.

Diesen Eindruck möchte die Hochschule korrigieren und die verschiedenen Gründe für den Titel darlegen. Die Programmverantwortlichen stimmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern darin überein, dass der Begriff „Gesundheitsmanagement“ tatsächlich nicht eindeutig definiert ist. Sie stimmen jedoch *nicht* darin überein, dass deshalb die Bezeichnung des Studiengangs falsch oder irreführend sei. Die Gutachterinnen und Gutachter selbst geben an, dass „unter dem Begriff „Gesundheitsmanagement“ häufig das „betriebliche Gesundheitsmanagement“ verstanden“ wird. Auf wesentlichen Informationsportalen wie „gesundheit-studieren.de“, „das-richtige-studierende.de“ oder „studycheck.de“ finden sich hingegen unter der Bezeichnung „Gesundheitsmanagement“

viele Studiengänge, die der Vorstellung der Gutachterinnen und Gutachter vom Management im Gesundheitswesen entsprechen. Dies stützt auch die Erfahrung der Hochschule aus dem Bachelorstudiengang, in dem bisher keine Missverständnisse aus dem Studiengangstitel auf die Studiengangsinhalte erlebt wurden.

Die Programmverantwortlichen sind der Ansicht, dass der Masterstudiengang Inhalte umfasst, die den unterschiedlichen Verwendungen des Begriffs „Gesundheitsmanagement“ gerecht werden. Im Pflichtmodul „Personalmanagement im Gesundheitswesen“ lernen die Studierenden sowohl das Management im Gesundheitswesen (mit besonderem Fokus auf Personal und Führung) als auch Aspekte des betrieblichen Gesundheitsmanagements (insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Mitarbeitergesundheit und Reduktion von Absentismus und Präsentismus) in Organisation des Gesundheitswesens kennen. In Seminaren des Lehrstuhls für Management im Gesundheitswesen werden regelmäßig Themen sowohl zum Management im Gesundheitswesen (z.B. Wissensmanagement und Digitalisierung) als auch im Themenfeld des betrieblichen Gesundheitsmanagements (z.B. Betriebliches Altersmanagement als Personalpflegeansatz im Gesundheitswesen, Arbeitsbedingungen und ärztlich Gesundheit) angeboten. Fokus auf Management (im Gesundheitswesen) findet sich zudem in dem Pflichtmodul „Strategisches Krankenhausmanagement“ und in den Wahlpflichtmodulen „Dienstleistungsmanagement“ und „Risikocontrolling“ wieder. Einschlägige Themen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, die über die im Bachelormodule zum betrieblichen Gesundheitsmanagement vermittelten Inhalte hinausgehen, werden darüber hinaus zu großen Teilen in dem Wahlpflichtmodul „Arbeits- und Organisationspsychologie“ behandelt.

Den von den Gutachterinnen und Gutachtern zitierter Zusammenhang zwischen der Bezeichnung des Masterstudiengangs und des seit 2010 bestehenden Bachelorstudiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ möchte die Hochschule ebenfalls erläutern: Den Programmverantwortlichen erschien es in Anbetracht der konsekutiven Planung sinnvoll, nicht durch einen anderslautenden Titel zu suggerieren, dass die Inhalte und Schwerpunkte aus dem Bachelorstudiengang nicht konsistent im Masterstudiengang fortgeführt werden. Aus Gesprächen mit den Studierenden ergab sich klar, dass die Struktur und Ausgestaltung des Bachelorstudiengangs großes Interesse für einen ähnlich aufgebauten Masterstudiengang erzeugt hat und solch einer an anderen Universitäten nicht angeboten wird. Ein nicht deckungsgleicher Studiengangstitel würde aus Sicht der Hochschule daher mehr Verwirrung stiften als die potentielle Mehrdeutigkeit des Begriffs „Gesundheitsmanagement.“

Die Programmverantwortlichen stimmen den Gutachtern zu, dass die Qualifikationsziele das betriebliche Gesundheitsmanagement nicht als explizites Berufsfeld aufführen; dies ist aus ihrer Sicht insofern folgerichtig, als dass nur die als am häufigsten bzw. relevantesten erachteten Berufsfelder auf einer relativ aggregierten Ebene dargestellt werden. So umfasst das Berufsfeld

„Managementsfunktionen in Gesundheitseinrichtungen“ sowohl das Personalmanagement allgemein als auch das betriebliche Gesundheitsmanagement im speziellen. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass Studierende Aufgaben im betrieblichen Gesundheitsmanagement oder andere Managementfunktionen in Organisationen außerhalb des Gesundheitswesens wahrnehmen.

Vor dem Hintergrund der hier aufgeführten Punkte sind die Programmverantwortlichen der Ansicht, dass die Studiengangsbezeichnung stimmig auf die Studieninhalte und die Studienziele bezogen ist und die Kriterien entsprechend der Studienakkreditierungsverordnung NRW erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter bedanken sich bei der Universität für die ausführliche Stellungnahme und die zusätzlichen Erklärungen. Auch wenn sie nach wie vor der Ansicht sind, dass der Studiengangtitel falsch interpretiert werden *könnte* geben sie den Programmverantwortlichen dahingehend recht, dass der Titel nicht evident falsch ist. Sie beschließen sich deshalb dazu, die ursprüngliche Auflage hinsichtlich der Anpassung der Studiengangsbezeichnung an die Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs in eine Empfehlung umzuwandeln.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Studiengangsbezeichnung verstärkt an den Studienzielen und Studieninhalten auszurichten.
- Es wird empfohlen, verstärkt ethische Aspekte in das Curriculum zu integrieren
- Es wird empfohlen, Aspekte des Qualitäts- und des umfassenden Risikomanagements verstärkt in das Curriculum zu integrieren.
- Es wird empfohlen, Module des Ergänzungsbereichs, vor allem aus dem Managementbereich, insofern inhaltlich passend, auch als Wahlpflichtmodule bereitzustellen um den Studierenden weitere Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.
- Es wird empfohlen, zu überdenken ob die Module „Strategisches Krankenhausmanagement“ und „Personalmanagement im Gesundheitswesen“ wirklich als Pflichtmodule angeboten werden sollten.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)

Sachstand

Die Förderung der Internationalisierung ist strategisches Ziel der Bergischen Universität Wuppertal und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, an der der Masterstudiengang angesiedelt ist. Entsprechend wurde in der Fakultät das Zentrum für Auslandskontakte eingerichtet, welche die Studierenden zu Fragen der Auslandsmobilität berät.

Damit ein Auslandsaufenthalt keine studienzeitverlängernden Auswirkungen hat, wird zwischen den Studierenden, dem Zentrum für Auslandskontakte, dem Prüfungsausschuss sowie den einzelnen Fachdozentinnen und –dozenten im Vorhinein ein Learning Agreement erstellt, in welchem die voraussichtliche Modulwahl der Studierenden an ihrer Gasthochschule im Ausland fixiert und gleichzeitig die inhaltliche und formale Äquivalenz der ausländischen Kurse bescheinigt wird. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind in dem zu akkreditierenden Studiengang sogenannte „Study-Abroad-Module“ vorgesehen, die eine Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen, auch ohne eine genaue Passung zu einem an der Bergischen Universität Wuppertal angebotenen Modul, ermöglichen.

Die Fakultät unterhält aktuell bilaterale Kooperationsabkommen mit über dreißig internationalen Hochschulen. Abhängig vom Inhalt dieser Kooperationsabkommen ist es Studierenden möglich, ohne Entrichtung der jeweiligen ausländischen Studiengebühren ein oder zwei Semester an der betreffenden Partnerhochschule zu studieren. Es steht den Studierenden jedoch offen, sich eigeninitiativ um einen Studienplatz an einer beliebigen ausländischen Hochschule zu bewerben. Hierbei ist für die Anrechnung jedoch wichtig, dass der Studiengang akkreditiert ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen, dass die Universität Auslandsaufenthalte der Studierenden ausdrücklich unterstützt. Mit über dreißig Kooperationshochschulen im Ausland und definierten Anerkennungsregelungen sehen die Gutachterinnen und Gutachter sehr gute allgemeine Rahmenbedingungen für die studentische Mobilität.

Sie loben insbesondere die Einführung der „Study Abroad Module“, durch die Studienleistungen aus dem Ausland angerechnet werden, die zwar grundsätzlich dem Studienprofil entsprechen, für die jedoch kein genaues Pendant an der Bergischen Universität Wuppertal besteht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Sachstand

An den Modulen des Studiengangs sind insgesamt 34 Professorinnen und Professoren beteiligt. Zusätzlich sind an dem Studiengang Lehrbeauftragte, Gastdozentinnen und -dozenten und wissenschaftliche Mitarbeitende beteiligt. Insgesamt ergeben sich durch Korrekturen über 650 SWS kapazitätswirksames Lehrdeputat, welches durch Mitglieder der Fakultät angeboten wird. Durch Emeritierung oder Weggang freiwerdende Stellen sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät schnellstmöglich neu besetzt werden, wodurch das Lehrangebot auch langfristig gesichert wird.

Die Universität stellt die Lebensläufe aller am Studiengang beteiligter Personen ebenso wie eine Kapazitätsrechnung bereit.

Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung der Universität hält unterschiedliche Angebote für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Tutorinnen und Tutoren bereit, welche kostenlos genutzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist die Durchführung des Studiengangs in der angestrebten Qualität durch die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Lehrpersonals gesichert. Positiv hervorzuheben sind hierbei die drei Kernlehrstühle „Management im Gesundheitswesen“, „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“ sowie „Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomische Evaluation“, welche die drei wichtigsten Bereiche der Gesundheitsökonomie in Lehre und Forschung abdecken.

Die Gutachterinnen und Gutachter können sich ebenfalls davon überzeugen, dass die Lehrenden intensiven Forschungsaktivitäten, unterstützt durch das ansässige Bergische Kompetenzzentrum für Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung (BKG), nachgehen und ihre Ergebnisse in die Lehre integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Sachstand

Die Finanzierung des Studiengangs erfolgt über die zugewiesenen Landesmittel sowie Mittel aus dem Hochschulpakt und den so genannten Qualitätsverbesserungsmitteln.

Da aufgrund der Corona-Einschränkungen keine Vor-Ort-Begehung stattfinden kann, stellt die Universität Informationen über die Lehrräume, studentischen Arbeitsplätze und die Bibliothek bereit und präsentiert diese virtuell während des Audits.

Hörsäle werden zentral durch die Universität verwaltet, Seminarräume hingegen durch die Fakultät. Zurzeit stehen am Hauptcampus Griffenberg 33 Hörsäle mit 50 bis 800 Plätzen und am Campus Freudenberg sechs Hörsäle mit 50 bis 270 Plätzen zur Verfügung. Am Hauptcampus steht das Hörsaalzentrum zur Verfügung, in dem sich neben zwei Hörsälen auch acht Seminarräume mit 20 bis 60 Plätzen befinden, die auch von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft genutzt werden. Zur selbstständigen Arbeit der Studierenden stellen die Universität, insbesondere die Universitätsbibliothek, das Hochschulsozialwerk und der AStA, Lernräume zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek bietet beispielsweise zeitgemäße Lern- und Arbeitsbereiche mit einer Flä-

che von über 600m² an. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften befindet sich am Hauptcampus der Universität und verfügt dort über acht eigene Seminarräume mit 25 bis 75 Plätzen. Zusätzlich existieren zwei moderne Computerräume mit jeweils ca. 30 Computern mit aktueller Hard- und Software, in deren Hintergrund ein IBM Cluster Verbund Rechnerleistung für Forschungsprojekte zur Verfügung stellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Finanzierung des Programms erscheint den Gutachterinnen und Gutachtern für den Akkreditierungszeitraum gesichert. Die Mittelvergabe durch die Hochschulleitung an die Fakultäten erfolgt grundsätzlich leistungsorientiert, wobei eine Grundversorgung aber immer gesichert ist.

Die von der Universität vorgelegten Informationen zur Ausstattung der Bibliothek, der Computer-Pools und der Lehrräume erscheint den Gutachterinnen und Gutachtern gut geeignet, die Durchführung des Studiengangs sicherzustellen. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie mit der Ausstattung der Universität weitgehend zufrieden sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Sachstand

Als mögliche Prüfungsformen sind zumeist Klausuren vorgesehen. Darüber hinaus können auch Hausarbeiten, Vorträge und mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird in den Modulbeschreibungen angegeben und zusätzlich in der jeweiligen ersten Lehrveranstaltung mitgeteilt

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die Prüfungen modulbezogen sind und sich grundsätzlich sowohl wissens- als auch kompetenzbezogen an den formulierten Modulzielen orientieren. Die Masterarbeit, welche einen Umfang von 20 ECTS-Punkten aufweist, kann sowohl an der Universität selbst als auch in Kooperation mit Unternehmen verfasst werden. Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen anhand der Bachelorabschlussarbeiten des Studiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement“, dass diese sich auf die gesamte Breite der Gesundheitsthematiken verteilen und gehen davon aus, dass dies im Masterstudiengang ebenfalls unterstützt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Sachstand

Arbeitsaufwand

Der Studiengang ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, welches auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und dem ECTS folgt. In der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand entspricht. Für jedes Modul sind ECTS-Punkte sowie die Bedingungen für deren Erwerb festgelegt. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Jedes Modul wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Module, die Semesterplanung und Lehrveranstaltungsterminierung wird durch die Qualitätsbeauftragte der Fakultät mithilfe einer speziell entwickelten Software aufeinander abgestimmt um Veranstaltungsüberschneidungen im Pflichtbereich auszuschließen und im Wahlpflichtbereich zu vermeiden.

Adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei zumeist die Prüfungsform Klausur, in Einzelfällen auch Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Vorträge zur Anwendung kommen. Durch die Modulstruktur ergeben sich drei Prüfungen pro Semester.

Prüfungen zu den aktuell gelesenen Modulen finden unmittelbar zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt, die Wiederholungsklausuren des Vorsemesters in den letzten Wochen des Semesters. Die Prüfungen werden zentral terminiert, wodurch ein überschneidungsfreier Klausurplan gewährleistet werden soll. Zu Beginn des Semesters werden durch das Zentrale Prüfungsamt die Semestertermine durch Aushang und im Internet bekanntgegeben; zu Beginn der Vorlesungszeit werden dann die einzelnen Prüfungstermine veröffentlicht. Unabhängig des Vorlesezyklus wird jede Prüfung in jedem Semester angeboten. An den Wiederholungsklausuren zum Ende des Semesters können auch Erstschreiberinnen und -schreiber teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Da der Studiengang erst zum letzten Wintersemester gestartet ist liegen den Gutachterinnen und Gutachtern noch keine statistischen Zahlen zum Studienverlauf (Durchschnittsnote, Absolventenquote, Regelstudienzeit) vor. Sie basieren ihre Bewertung der Studierbarkeit somit auf den von der Universität eingereichten Unterlagen sowie den Gesprächen mit den Studierenden.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen die Planungssicherheit für die Studierenden durch die Regelungen in der Prüfungsordnung als gegeben an. Da die Wahlpflichtmodule auch für Studie-

rende anderer Studiengänge offenstehen, kann gewährleistet werden, dass diese auch regelmäßig durchgeführt werden. Weiterhin stellen die Gutachterinnen und Gutachter die Überschneidungsfreiheit der angebotenen Pflichtmodule fest, so dass der Studienfortschritt nicht durch strukturelle Rahmenbedingungen beeinträchtigt wird.

Plausibler Arbeitsaufwand

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachterinnen und Gutachtern angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte realistisch, was auch aus den vorgelegten Evaluationsergebnissen grundsätzlich hervorgeht und von den Studierenden im Gespräch bestätigt wird.

Adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen, dass an der Bergischen Universität Wuppertal ein seit vielen Jahren bewährtes Prüfungskonzept Anwendung findet, welches zentral organisiert wird. Sie begrüßen insbesondere, dass die Prüfungen in jedem Semester stattfinden, auch wenn die Module nur jährlich angeboten werden. Da pro Modul nur eine Prüfung zu absolvieren ist, halten die Gutachterinnen und Gutachter den Arbeitsaufwand für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)

Sachstand

Die Studieninhalte wurden unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Forschung, den Erfahrungen aus dem 2010 etablierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement sowie einer Marktanalyse der Branchen des Gesundheitssektors entwickelt. Die Lehrenden nehmen durch nationale und internationale Forschungskooperationen, Teilnahme an und Präsentationen auf wissenschaftlichen sowie praxisorientierten Konferenzen am wissenschaftlichen Diskurs teil und lassen deren Erkenntnisse in die Lehre einfließen.

Die Weiterentwicklung der Studieninhalte sowie das Monitoring des Studienerfolgs werden mit einem Netz an qualitätssichernden Maßnahmen betrieben (vgl. §14 dieses Berichts).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang erst zum Wintersemester 2020/21 begonnen hat, ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter zum Zeitpunkt des Audits vollumfänglich gegeben. Da der Gesundheitsbereich kontinuierlich den Veränderungen in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft unterliegt, fragen die Gutachterinnen und Gutachter, inwiefern auch zukünftig die Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte gewährleistet wird, insbesondere was die Innovationen des Gesundheitswesens betrifft.

Sie erfahren, dass in dem Pflichtmodul „Versorgungs- und Implementationsforschung“ theoretische Aspekte aus den eigenen Forschungsprojekten der Dozierenden aufgegriffen werden und so ein direkter Transfer von der Forschung in die Lehre sichergestellt wird (vgl. § 12, 2). Ebenfalls werden Gastdozentinnen und Gastdozenten eingeladen, die über tagesaktuelle Themen berichten, beispielsweise über den Einsatz von Pflegerobotern. Durch einige Kooperationspartner in der Region, beispielsweise die Barmenia Versicherung oder einige umliegende Krankenhäuser findet durch die Abschlussarbeiten der Studierenden, Werkstudententätigkeiten oder Gastvorträge ein persönlicher Austausch statt. So umfassen beispielsweise die Inhalte der Abschlussarbeiten des Bachelorstudiums ein sehr breites Gebiet des Gesundheitssystems.

Die Gutachterinnen und Gutachter vermissen jedoch ein systematisches Monitoring des Studiengangs, welches die Inhalte regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls ergänzt oder austauscht. Dies sollte nicht bloß durch die Einbeziehung der Wissenschaft (gegeben durch die starken Forschungstätigkeiten der Lehrenden), sondern insbesondere durch die Beteiligung praxisnaher Fachleute aus relevanten Unternehmen und Branchen geschehen. Zwar wurde der Studiengang ohne Input von Praxisvertretern etabliert, da sich am Bachelorstudiengang orientiert wurde; für die Zukunft sollten Fachleute aus der Berufspraxis jedoch an der Weiterentwicklung beteiligt werden, insbesondere da der größte Teil der Studierenden angibt, später in der Praxis tätig sein zu wollen. Nur durch diese systematische und regelmäßige Kommunikation kann aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sichergestellt werden, dass Änderungen auf dem Arbeitsmarkt frühzeitig in das Curriculum integriert und die Studierenden adäquat auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen, dass der Studiengang zum Zeitpunkt der Begehung weitestgehend den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Sie sind jedoch der Ansicht, dass diese Aktualität in Zukunft ohne ein systematisches Monitoring unter Einbezug der Expertise von Fachleuten aus der Praxis nicht gewährleistet werden kann und raten, hier entsprechend nachzubessern um den Studierenden auch zukünftig eine tagesaktuelle Ausbildung zu bieten.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule gibt an, dass für den Studiengang die Vergabe eines forschungsorientierten Profils gem. § 4 Abs. 1 StudAkVO-NRW beantragt und dieses im Gutachten anerkannt wurde. Ebenso hat die Überprüfung der Gutachtergruppe ergeben, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die Prüfung hat ebenso ergeben, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums aktuell sind und mit den im Selbstbericht beschriebenen Mitteln kontinuierlich überprüft sowie an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu gehört auch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene wurde im Selbstbericht beschrieben und von der Gutachtergruppe als angemessen beurteilt. Die im Selbstbericht beschriebenen Anbindungen an die Praxis durch den direkten Einfluss der Forschung auf die Lehre, durch Vorträge auf praxisrelevanten Konferenzen und durch Vorträge von Berufspraktikerinnen und -praktikern in Lehrveranstaltungen des Studienganges dienen unter anderem auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienganges in dieser Beziehung. Folgerichtig haben die Gutachterinnen und Gutachter im Bericht auch dokumentiert, dass der Studiengang zum Zeitpunkt der Begehung weitestgehend den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entspricht.

Die Universität teilt jedoch nicht die Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter, „... dass diese Aktualität in Zukunft ohne ein systematisches Monitoring unter Einbezug der Expertise von Fachleuten aus der Praxis nicht gewährleistet werden kann.“ Die systematische Begutachtung durch den Einbezug der Expertise von Fachleuten wird aus Sicht der Universität im Rahmen der Akkreditierungsverfahren sichergestellt. Die StudAkVO-NRW sieht in § 25 Abs. 1 eine Beteiligung der Berufspraxis zwingend bei der Begutachtung der Studiengänge im Rahmen der Programmakkreditierung vor. Eine darüber hinaus gehende Begleitung, um die praktische Relevanz der Studiengänge weiterzuentwickeln ist aus Sicht der Hochschule darüber hinaus nicht vorgesehen.

Die Gutachter bedanken sich für die ausführliche Stellungnahme der Hochschule, sind jedoch von den Ausführungen nicht überzeugt. Aus ihrer Sicht ist insbesondere der Gesundheitssektor einem kontinuierlichen Wandel unterlegen, welcher sich in dem Curriculum des Studienganges auch zukünftig wiederfinden muss. Zwar ist es richtig, dass die Gutachterinnen und Gutachter die Aktualität des Curriculums zum Zeitpunkt der Begehung bestätigt haben; ihnen fehlt jedoch nach wie vor ein kontinuierliches Monitoring, welches sicherstellt, dass die Studierenden Wissen auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Forschung erhalten. Die Überprüfung im Zuge des nächsten Akkreditierungsverfahrens in acht Jahren ist für die Gutachterinnen und Gutachter ein zu langer Zeitraum, so dass sie weiterhin der Ansicht sind dass die Universität sicherstellen muss, dass die Innovationen des Gesundheitssystems systematisch und kontinuierlich in den Studiengang einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass die Innovationen des Gesundheitssystems in den verschiedenen Branchen (bspw. Krankenversicherungen, Krankenhaus, IT, Pharmazie, ambulant ärztliche Versorgung) systematisch und zeitnah in den Studiengang einfließen, beispielweise durch Implementierung eines Praxisbeirats.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Sachstand

Die Evaluationsordnung der Universität Wuppertal regelt die Evaluation der Lehre. Diese umfasst Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie Feedback-Möglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten und die zentrale Beschwerdestelle.

Die Ergebnisse der zentral koordinierten Lehrveranstaltungsevaluation werden zwischen Lehrenden und Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen. Die Rückmeldungen der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventenbefragung werden im Rahmen des „BolognaCheck Prozesses“ alle zwei Jahre in der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission auf Ebene der Fakultät diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht.

Die Kommission der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften setzt sich aus Studierenden, Lehrenden, Mitarbeitenden sowie einer oder einem Qualitätsbeauftragten zusammen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass unterschiedliche Betrachtungsweisen des Studiums berücksichtigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter sind überzeugt, dass es an der Bergischen Universität Wuppertal ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement gibt, das die Qualität der Lehre gewährleistet. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten speziell die Dokumentation über das Qualitätsmanagementsystem als besonders gut und transparent. In den Gesprächen mit den Studierenden erfahren sie, dass grundsätzlich Evaluationen durchgeführt und die Ergebnisse auch rückgekoppelt werden bzw. Maßnahmen ergriffen werden, um der geäußerten Kritik beizukommen.

Besonders positiv stellen sie hervor, dass die Lehrenden die Ergebnisse vergangener Evaluationen mit aktuellen Kohorten besprechen um Gegenmaßnahmen vorzustellen oder das Feedback der Studierenden zu bestimmten kritischen Punkten einzuholen.

Die Gutachterinnen und Gutachter gewinnen ebenfalls den Eindruck, dass die Studierenden sich auch abseits des Qualitätsregelkreises jederzeit bei Schwierigkeiten oder Verbesserungswünschen an die Lehrenden wenden können. Aufgrund der geringen Kohortenzahl besteht ein persönliches Verhältnis untereinander, welches die Qualität des Studiengangs fördert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Sachstand

Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen aller Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen. Eine ausführliche Darstellung des Genderkonzepts und dessen Umsetzung ist auf der Webseite der Universität veröffentlicht.

Die Rahmenbedingungen für den Nachteilsausgleich behinderter oder chronisch kranker Studierender sind in § 5 der Prüfungsordnung festgelegt. Auf Antrag der Studierenden entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, unter Berücksichtigung der individuellen Nachteile des Studierenden, über die Gewährung von nachteilsausgleichenden Regelungen. Detaillierte Informationen dazu finden sich ebenfalls auf der Webseite der Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen das Engagement der Bergischen Universität Wuppertal im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich. Generell nehmen die Gutachterinnen und Gutachter zur Kenntnis, dass an der Universität ein sehr freundlicher und respektvoller Umgang untereinander herrscht und dass Menschen aus allen Gesellschaftsgruppen und Lebenslagen willkommen sind, um gemeinsam zu lernen. Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter haben die Themen Gleichberechtigung und Diversity einen hohen Stellenwert auf allen Ebenen und in den Kernaufgabenfeldern der Universität.

Die Gleichstellungsmaßnahmen, die Nachteilsausgleichsregelungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen machen klar, dass sich die Bergische Universität Wuppertal den Herausforderungen

der Gleichstellungspolitik und der speziellen Bedürfnisse unterschiedlicher Studierendengruppen bewusst ist, und nach dem Eindruck der Gutachterinnen und Gutachter auf beides angemessen reagiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Wie in der Studienakkreditierungsverordnung unter § 24 Abs. 5 ermöglicht, verzichten die Gutachterinnen und Gutachter nach Durchsicht der Antragsunterlagen und in Rücksprache mit der Hochschule einvernehmlich auf eine Vor-Ort-Begehung und führen angesichts der Einschränkungen der Covid-19 Pandemie die Auditgespräche online durch.

Unter Berücksichtigung des Audits und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachterinnen und Gutachter folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

A 1. (StudakVO 13) Es muss sichergestellt werden, dass die Innovationen des Gesundheitssystems in den verschiedenen Branchen (bspw. Krankenversicherungen, Krankenhaus, IT, Pharmazie, ambulant ärztliche Versorgung) systematisch und zeitnah in den Studiengang einfließen, beispielweise durch Implementierung eines Praxisbeirats.

Empfehlungen

E 1. (StudakVO § 11 und 12,1) Es wird empfohlen, die Studiengangsbezeichnung verstärkt an den Studienzielen und Studieninhalten auszurichten.

E 2. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, verstärkt ethische Aspekte in das Curriculum zu integrieren.

E 3. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, Aspekte des Qualitäts- und des umfassenden Risikomanagements verstärkt in das Curriculum zu integrieren.

E 4. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, Module des Ergänzungsbereichs vor allem aus dem Managementbereich, insofern inhaltlich passend, auch als Wahlpflichtmodule bereitzustellen um den Studierenden weitere Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.

E 5. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, zu überdenken, ob die Module „Strategisches Krankenhausmanagement“ und „Personalmanagement im Gesundheitswesen“ wirklich als Pflichtmodule angeboten werden sollten.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an das Audit und die Stellungnahme der Universität haben die zuständigen Fachausschüsse und die Akkreditierungskommission für Studiengänge das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 06 – WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN, WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und beschließt, Auflage A1 umzuformulieren, so dass diese sich konkreter auf das gewünschte Feedback aus der Praxis bezieht. Zudem spricht der Fachausschuss sich dafür aus, Empfehlung E5 zu streichen, da er die Bereiche „Strategisches Krankenhausmanagement“ und „Personalmanagement im Gesundheitswesen“ für grundlegend hält und nicht nachvollziehen kann, warum die Gutachter diese nicht als Pflichtmodule beibehalten wollen.

Der Fachausschuss schlägt vor, eine Akkreditierung mit Auflagen zu empfehlen.

Auflagen

A 1. (StudakVO § 13) Es muss sichergestellt werden, dass Feedback aus der Praxis systematisch und regelmäßig zur Weiterentwicklung des Studiengangs eingeholt und genutzt wird.

Empfehlungen

E 1. (StudakVO § 11 und 12, 1) Es wird empfohlen, die Studiengangsbezeichnung verstärkt an den Studienzielen und Studieninhalten auszurichten.

E 2. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, verstärkt ethische Aspekte in das Curriculum zu integrieren.

E 3. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, Aspekte des Qualitäts- und des umfassenden Risikomanagements verstärkt in das Curriculum zu integrieren.

E 4. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, Module des Ergänzungsbereichs vor allem aus dem Managementbereich, insofern inhaltlich passend, auch als Wahlpflichtmodule bereitzustellen um den Studierenden weitere Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.

Fachausschuss 14 – MEDIZIN

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Akkreditierungskommission für Studiengänge

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren am 16.03.2021 und nimmt folgende Änderungen vor: Die Akkreditierungskommission beschließt, Auflage A1 umzuformulieren, so dass diese sich konkreter auf das gewünschte Feedback aus der Praxis bezieht. Sie folgt des Weiteren dem Fachausschuss 06, welcher sich für eine Streichung der Empfehlung E5 ausgesprochen hat, da sie die Bereiche „Strategisches Krankenhausmanagement“ und „Personalmanagement“ für grundlegend hält und diese entsprechend auch als Pflichtmodule verankert bleiben sollten. Die Kommission empfiehlt zudem, Empfehlung E1 – die Studiengangsbezeichnung stärker an den Studienzielen und Studieninhalten auszurichten – zu streichen, da die Studiengangsbezeichnung nicht falsch ist, sondern aus ihrer Sicht die Inhalte und Ziele des Studiengangs passend wiedergibt.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

A 1. (StudakVO § 13) Es muss sichergestellt werden, dass Feedback und Innovationserkenntnisse aus der Praxis (z.B. Krankenversicherungen, Krankenhaus, IT, Pharmazie, ambulante ärztliche Versorgung) systematisch und regelmäßig zur Weiterentwicklung des Studiengangs eingeholt und genutzt werden (z.B. über einen Praxisbeirat).

Empfehlungen

E 1. (StudakVO StAkkrVO § 12,1) Es wird empfohlen, verstärkt ethische Aspekte in das Curriculum zu integrieren.

E 2. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, Aspekte des Qualitäts- und des umfassenden Risikomanagements verstärkt in das Curriculum zu integrieren.

E 3. (StudakVO § 12,1) Es wird empfohlen, Module des Ergänzungsbereichs vor allem aus dem Managementbereich, insofern inhaltlich passend, auch als Wahlpflichtmodule bereitzustellen um den Studierenden weitere Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.

Die Hochschule hat keine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

3.2 **Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i.d.F. vom 25. Januar 2018.

3.3 **Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Bernhard Langer, Hochschule Neubrandenburg
 - Prof. Dr. Heinz Janßen, Hochschule Bremen
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
 - Dipl.-Ing. Manfred Kindler, Kindler International Division
- c) Studierende / Studierender
 - Laura Wohlfarth, Universität Bayreuth

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang erst zum 01.10.2020 aufgenommen wurde, liegen noch keine Daten zur Studiengangskohorte vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	02.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Qualitätsmanagementbeauftragte, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es fand keine Vor-Ort-Begehung statt (vgl. 3.1)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung NRW